

Tag an und später mögen diese Güter jener heiligen Stätte oder ihren Handlungsbevollmächtigten jederzeit erhöhten Nutzen einbringen. Geschehen im Kloster Lorsch. Tag und Zeit wie oben. Handzeichen von Nitard und Nanther, welche die Ausstellung und Fertigung dieser Schenkungsurkunde angeordnet haben. Ich, Isinbert, habe sie geschrieben.

URKUNDE 1003 (21. Oktober 812 — Reg. 3016)

Schenkung des Werinher im gleichen Dorf unter Karl dem Großen und Abt Adalung

Ich, Werinher, will im Namen Gottes ein Almosen spenden. Ich bestimme es für den heiligen Märtyrer Nazarius, der in dem in pago renensi (*im Oberrheingau*) gelegenen Kloster Lauessam (*Lorsch*) ruht, und jene heiligmäßige Mönchsgemeinschaft, welche ebendort unter dem ehrwürdigen Herrn und Abt Adalung dient. Die Gabe ist nach meinem Willen für ewig gedacht und ich bestätige ausdrücklich, daß sie vollkommen freiwillig erfolgt. Ich schenke mein Besitztum in

Durinheim (*Dorn-Dürkheim sw. Oppenheim/R. oder Rheindürkheim n. Worms/R.*) super fluvio Reni (*gelegen am Rheinstrom*), und zwar eine Hofreite, ein Haus, zwei Joch Ackerland und alles das, was zu jener Hofreite gehört. Zur Gänze und in unverändertem Zustande schenke und übertrage ich das alles vom gegenwärtigen Tag an im Namen Gottes als ewiges Besitztum. Von heute an und für alle Zukunft möge es jener heiligen Stätte steigende Erträge bringen. Gestützt auf Handgelöbnis möge diese Vergabung jederzeit fest und beständig verbleiben. Geschehen im Kloster Lauessa (*Lorsch*) am 21. Oktober im 45. Jahre der Regierung unseres Herrn, des Kaisers Karl. Handzeichen des Gwernher, welcher diese Schenkungsurkunde ausstellen und fertigen ließ. Altwin hat sie geschrieben.

URKUNDE 1004

(in der Zeit zwischen dem 9. Oktober 769 und dem 8. Oktober 770 — Reg. 558)

Schenkung des Herold in demselben Dorf unter Karl dem Großen und Abt Gundeland

Ich, Herold, mache im Namen Gottes eine Vergabung an den heiligen Märtyrer Nazarius. Sein Leib ruht in dem in pago renensi (*im Oberrheingau*) am Flusse Wiscoz (*Weschnitz*) gelegenen Kloster Lauessam (*Lorsch*). Diese Gabe ist auch bestimmt für jene geheiligte Mönchsgemeinschaft, welche ebendort ihren Dienst verrichtet und welcher der ehrwürdige Herr Gundeland als Abt vorsteht. Nach meinem Willen soll die Schenkung für alle Zeiten gelten, und ich bestimme, daß sie aus vollkommen freiem Willen und zum Seelenheile meiner Schwester Teudrudana erfolgt. Unter dem heutigen Tage schenke, übergebe und übertrage ich das, was sie selbst als rechtmäßige Besitzerin mir in pago wormatiensi (*im Wormsgau*), und zwar in der Gemarkung

Durinheim (*Dorn-Dürkheim sw. Oppenheim/R. oder Rheindürkheim n. Worms/R.*) übergeben hat, nämlich ein Feld pflugfähigen Landes. Von diesem Tag an möge es jener Stätte oder ihren Verwaltern jederzeit Vermögensmehrung bringen. Das Abkommen ist damit rechtswirksam geworden. Geschehen im Kloster Lorsch in der Zeit des 2. Regierungsjahres unseres Herrn, des Königs Karl. Handzeichen des Herold, welcher gebeten hat, daß diese Schenkungsurkunde ausgestellt und gefertigt werde. Samuel hat sie geschrieben.